

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßstoffe, die  
in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(90) 381 endg.; Ratsdok. 8745/90

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen  
Gemeinschaften (EG),  
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)  
und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu  
nehmen:

EG  
G

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Recht-  
setzungsverfahren verfolgte Absicht der Harmonisierung  
der unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Zulas-  
sung von Süßstoffen.

EG  
G

2. Aus der Sicht des Bundesrates weist der vorliegende  
Vorschlag jedoch noch erhebliche Mängel auf, die eine  
Überarbeitung geboten erscheinen lassen.

...

**Ausgeliefert am 19. FEB. 1991**

EG  
G

3. Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 6 des Vorschlages ist vorgesehen, die Festlegung des Anwendungsbereiches der Richtlinie im Wege des Verfahrens des "Beratenden Ausschusses" vorzunehmen. Die Aufnahme von Lebensmitteln in den Anhang, die einer Zulassung des Zusatzes von Süßstoffen zu diesen Lebensmitteln gleichkommt, erfordert nach Auffassung des Bundesrates die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten der Verbraucher in den Mitgliedstaaten, da sie in diesem Zusammenhang von gesundheitlicher Bedeutung sein können. Eine Einbindung des Rates in das Beschlußverfahren ist aus der Sicht des Bundesrates daher unerlässlich.

Das in Artikel 6 vorgesehene Verfahren ist jedoch für Artikel 5 durch das Ratsverfahren zu ersetzen, da die Übertragung von Teilen der Zusatzstoffzulassung und die dadurch bedingte Änderung anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf die Kommission die Position der Mitgliedstaaten in diesem gesundheits- und verbraucherpolitisch wichtigen Bereich schwächt und den Bundesländern jede Mitwirkungsmöglichkeit nimmt.

EG

4. Der in Artikel 6 des Richtlinienvorschlages vorgesehene Ausschuß ist daher durch einen Regelungsausschuß zu ersetzen.

EG  
G

5. Nach dem Richtlinienvorschlag soll der Süßstoff Aspartam u. a. auch in Backwaren eingesetzt werden. Da es sich bei Aspartam um ein Dipeptidester handelt, der bei Erhitzen unter Bildung von Diketopiperazin und gleichzeitigem Verlust seiner Süßkraft zersetzt wird, erscheint der Einsatz von Aspartam in Produkten, die einer längeren Erhitzung unterzogen werden, wenig sinnvoll.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages nachdrücklich für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf solche Lebensmittel einzusetzen, die keiner längeren Erhitzung unterzogen werden.

EG  
G

6. Nach dem Richtlinienvorschlag werden Sorbit, Mannit, Isomaltit, Maltit, Lacitit und Xylit - nach bundesdeutscher Nomenklatur Zuckeraustauschstoffe - ohne Mengenbegrenzung für Lebensmittel allgemein mit Ausnahme von aromatisierten nicht alkoholischen Getränken zugelassen.

Wegen der konzentrationsabhängigen laxierenden Wirkung von Zuckeralkoholen sollte hier ein Warnhinweis entsprechend dem in § 20 Diätverordnung vorgeschriebenen vorgesehen werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen auf die Aufnahme eines solchen Hinweises hinzuwirken.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte die Verwendung von Cyclamat und Saccharin auf die nach deutschem Recht geltenden Beschränkungen reduziert werden.

EG  
G

7. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß gegenüber der im nationalen Bereich üblichen Unterscheidung zwischen Zuckeraustauschstoffen und Süßstoffen, die beide unter dem Begriff Süßungsmittel zusammengefaßt werden können, der Richtlinienvorschlag nur von Süßstoffen spricht.

683/1/90

Die Bundesregierung wird gebeten, sich hier für eine Klarstellung einzusetzen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

EG  
G

8. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß

- bei der Definition des Begriffs "zuckerfrei" in der Fußnote zum Anhang (Seite 13) auch indirekte Zusätze von Mono- und Disacchariden, wie zum Beispiel Zuckersirupen aus Früchten, berücksichtigt werden, um eine Täuschung des Verbrauchers durch das Prädikat "zuckerfrei" zu verhindern;

EG  
G  
Wi

9. - die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für die Produktion auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Süßstoffen bei der Herstellung von obergärrigem Einfachbier zu verbieten; eine solche Regelung entspricht der Zusage der EG-Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, das Reinheitsgebot für Bier gegenüber den vorgesehenen EG-Regelungen strenger zu gestalten; insbesondere müssen die bekannten Sonderregelungen für die süddeutschen Länder (vgl. § 3 BierStDB), nach denen in Bayern die Verwendung von Süßstoffen bei der Herstellung von Bier (einschließlich obergärrigem Einfachbier) ausgeschlossen ist, aufrecht erhalten bleiben.

EG  
Wi

10. Sie läßt auch zu, daß Brauereien, die bislang nach geltendem Recht obergärriges Einfachbier mit Süßstoff bereiten, die weitere Verwendung gestattet wird.

EG  
G

11. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, bei den Beratungen dieser Richtlinie darauf hinzuwirken:

...

- daß Regelungen über Tafelsüßen in die Richtlinie aufgenommen werden.

Diese Richtlinie soll eine möglichst umfassende Regelung für den Einsatz von Süßungsmitteln im Bereich der Lebensmittel beinhalten;

- daß die Süßstoffe Neohesperidin und Thaumatin aus dem Anhang gestrichen werden.

Für die Verwendung weiterer Süßstoffe ist kein technologisches Bedürfnis vorhanden. Die Anzahl der zugelassenen Zusatzstoffe solle möglichst klein gehalten werden;

- das Apfel- und Birnenwein aus dem Anhang gestrichen werden.

Der Zusatz von Süßstoffen zu Apfel- und Birnenwein kann zu einer weiteren Einschränkung bisher traditionell ohne Süßung hergestellter Erzeugnisse führen. Eine zusätzliche Gewöhnung an süßen Geschmack ist aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unerwünscht;

- daß der Begriff "Nachspeisen" ersetzt wird durch "Dessertspeisen".

Durch den Begriff "Dessertspeisen" werden die in Frage kommenden Lebensmittel umfassender abgedeckt;

- daß der Begriff "energievermindert" in dieser Richtlinie genau definiert wird.

Der Begriff "energievermindert" ist in der Bundesrepublik gemäß Nährwert-Kennzeichnungsverordnung insofern definiert, als energieverminderte Lebensmittel einen um 40 % reduzierten Kaloriengehalt aufweisen müssen als vergleichbare herkömmliche Lebensmittel. In anderen Mitgliedstaaten gelten andere Definitionen. Eine sinn-gemäße EG-Definition ist erforderlich, um künftig für Verbraucher, amtliche Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelwirtschaft Klarheit zu schaffen.